

schluß dem Rechte entspricht, das ist eine Frage. Jeder Mensch ist von Geburt an der Gesellschaft, dem Staate verpflichtet, denn er kann nur in der Gesellschaft existiren. Es ist also folgerichtig, daß Jeder dem Staate eine Gegenleistung macht. Wir verlangen nun diese Gegenleistung in sehr niederem Maße, und erst dann wenn der Mensch erwerbsfähig ist, mit dem 18. Jahre. — Der heutige Beschluß weicht aber von diesem Grundsatz ab, indem er einer Klasse von Staatsbürgern die Vortheile der staatlichen Einrichtungen ohne Gegenleistung zukommen läßt.

Kirchthaler: Mir scheint, es lag nicht ursprünglich in der Absicht der Versammlung, diese Steuer fallen zu lassen; sondern durch die verschiedenen, sehr wenig abweichenden Anträge ist eine Begriffsverwirrung eingetreten.

Reg.-Komm.: Die Regierung wollte mit dieser Personalsteuer eine zweifache Aufgabe ihrer Lösung entgegenführen. Erstens sollte dadurch die Grundsteuer wesentlich entlastet werden, 2. war es in der Absicht der Regierung im nächsten Jahre eine Revision und eine Ermäßigung der Tax- und Stempelgebühren vorzubereiten. Dadurch hätte sich aber ein Ausfall in den Staatseinnahmen ergeben, welcher auf andere Weise zu ersetzen war. Das sollte nun durch die Personalsteuer 3. Klasse geschehen.

Präs.: Ich schlage diese Motive hoch an, allein noch höher steht mir, daß durch den Wegfall dieser Steuer das Recht verletzt wurde.

Erni: Ich finde es sehr sonderbar, daß über einen Artikel debattirt werden kann, welcher bereits verworfen ist. Ueberdies sehe ich darin keine Rechtsverletzung. Recht wird nur verletzt, wenn ein Gesetz verletzt wird, so lange noch kein Gesetz besteht, kann man nur von Billigkeit, aber nicht von Recht reden. Zudem haben wir ähnliche Vorgänge auch schon anderwärts, z. B. bei unserem Nachbarvolke im Kt. St. Gallen erlebt, wo Vorschläge der Regierung und der Vertretung vom Volk in letzter Instanz abgelehnt wurden. Ich sehe also nicht, wozu die Lamentationen über den durchgefallenen Paragraphen dienen sollen.

Präs.: Was Sie sagen, ist ganz richtig; immerhin aber soll man aus parlamentarischer Rücksicht der geschlagenen Partei es gestatten, ihren Klagen Luft zu machen. — Es wird nun in der Debatte des Abschnittes fortgefahren.

Erni wünscht eine Abänderung des §. 63, welcher die Kapitalsteuer festsetzt und zwar zu  $\frac{1}{2}$  %. Im Kanton St. Gallen seien Einkommen aus Dienstgehalt und aus Kapitalzinsen wenigstens gleichgehalten. Wir aber besteuern das Kapital noch mäßiger. Und doch sei die Lage eines Mannes der 10000 fl. auf Zins zu 4 % stelle und davon 2 fl. Steuer zahle, eine ganz andere, als die Lage z. B. eines Schullehrers, welcher von 200 fl. Einkommen auch 2 fl. Steuer zu zahlen habe. Das ist kein billiges Verhältniß. Ich mache den Antrag Kapitalzins ebenfalls mit 1 % zu besteuern.

Präs.: Ich möchte nur anführen, daß dieser Gegenstand in der Kommission ernstlich erwogen wurde. Wir

haben  $\frac{1}{2}$  % angenommen, weil dadurch wirklich eine Kapitalsteuer möglich wird, während mit 1 % nur eine Besteuerung des Hypothekenschuldners herbeigeführt wird. Besteuert man das Kapital zu hoch, so werden es die Eigenthümer zurückziehen, anderwärts anlegen, oder die Steuer auf Schuldner übertragen.

Erni: Dem ist vorgebeugt durch die Wuchergesetze. Es darf keiner mehr als 5 % nehmen.

Reg.-Komm. erinnert an die gegenwärtigen Geldverhältnisse, wo ein Kapitalist leicht 6, 7 und 8 % aus seinem Gelde durch Aktienunternehmungen zc. ziehen könne. Da seien die Wuchergesetze illusorisch, wenn sich ein Geldbedürftiger mit dem Wuchergesetz wappnet, dann wird er weit kommen.

Erni: Ich wünsche, daß am gegebenen Orte über meinen Antrag abgestimmt wird. — Indes habe ich noch einen andern Wunsch. Es heißt im Gesetz, daß diejenigen Kapitalien, welche inländische Besitzer im Ausland angelegt haben, steuerfrei sein sollen. Ich sehe keinen Grund ein für diese Befreiung.

Reg.-Komm.: Dann ist Liechtenstein das einzige Land, wo die Kapitalien doppelt besteuert werden. Nirgends wird ein solcher Vorgang angetroffen werden. Man besteuert allgemein nur die im Lande angelegten Kapitalien, ebenso wie man nur den inländischen Boden besteuert.

Nachdem nun die im IV. Abschnitt durch Hinwegfall der 3. Klasse bewirkten Aenderungen angebracht waren, erfolgt die weitere Annahme des Gesetzes unverändert (auch mit  $\frac{1}{2}$  % Kapitalsteuer) bis an's Ende. Der Namensaufruf über die Endabstimmung ergibt: 13 Stimmen „Ja“ — Nurrer „Nein“.

Es erfolgt nun noch einstimmige Genehmigung der „Fondrechnungen pro 1864“ und hierauf Schluß der Sitzung.

## Land- und Hauswirthschaftliches.

IV. \*)

### Wie sind Durchforstungen zweckmäßig anzuwenden?

Wenn die Durchforstung die angegebenen Vortheile gewähren und nicht nachtheilig werden soll, so muß über das Holzalter zum Beginne derselben, über deren Wiederholung in einem und demselben Walde, dann über die Richtung und Ausdehnung des Durchforstungshiebes nach den obwaltenden Umständen, erst entschieden werden.

Das Alter der Wälder, in welchem die Durchforstung beginnen soll, ist dasjenige, wenn die Stämmchen schlank aufzuschießen beginnen, und der heftigste Kampf um Luft und Licht eintritt, was nach Verschiedenheit der Holzart zwischen dem 10—20jährigen Alter geschieht.

\*) Vergleiche Nr. 19.